

E-Rechnung – Was kommt auf Unternehmer zu?

Die E-Rechnungspflicht kommt. Ab 2025 müssen Firmen im innerdeutschen Geschäftsverkehr elektronische Rechnungen verwenden, insbesondere im B2B-Bereich, also Rechnungen zwischen Unternehmen. Nun liegt das BMF-Schreiben zur Einführung vor und der Bund der Steuerzahler erläutert für Sie in diesem INFO-Service die damit aufkommenden Pflichten.

Rückblick / Hintergrund der E-Rechnungspflicht in Deutschland

Bereits am 8. Dezember 2022 hatte die EU-Kommission den Richtlinienvorschlag „VAT in the Digital Age“ veröffentlicht. Hier wird vorgeschlagen, ein elektronisches Meldesystem mit obligatorischen elektronischen Rechnungen in der EU einzuführen, um die Betrugssicherheit zu erhöhen. Der Umsatzsteuerbetrug ist immer noch EU-weit stark vertreten. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfreiheit. Daher sollen neue Mechanismen zur Bekämpfung eingeführt werden. Dadurch könnte zum Beispiel die bisherige „Zusammenfassende Meldung (ZM)“ ersetzt werden.

Auch Deutschland muss ein bundesweites elektronisches Meldesystem umsetzen. Zunächst wird aber erst die Verpflichtung zur Annahme und Versendung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze eingeführt. Später soll ein weiteres EU-Meldesystem zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug hinzukommen.

Mit dem Wachstumschancengesetz, welches im Frühjahr 2024 verabschiedet wurde, erfolgte die gesetzliche Verpflichtung ab 2025 zur Annahme und dem Versenden der E-Rechnung im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes. Hier werden auch Übergangsfristen festgelegt, wofür sich der Bund der Steuerzahler insbesondere für kleine Unternehmen und Einzelunternehmer eingesetzt hat. Da diese Verpflichtung aber für fast alle Unternehmer erhebliche Auswirkungen haben wird, hat die Finanzverwaltung ein BMF-Schreiben veröffentlicht, in dem die Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung dargestellt werden. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung noch weitere Informationen zu Anwendungs- und Zweifelsfragen bereitstellen wird. Wir hatten bereits zu dem Entwurf des BMF-Schreibens Stellung genommen; die Stellungnahme kann auf unserer Homepage abgerufen werden.

Hinweis

Aktuell hat das Bundesministerium der Finanzen ein BMF-Schreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht. Dieser INFO-Service gibt Ihnen einen ersten Überblick über die Details aus dem veröffentlichten Schreiben. Das BMF-Schreiben finden Sie zudem unter [Bundesfinanzministerium - Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz \(UStG\); Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025](#)

Was ändert sich?

Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Ein wichtiger Punkt dieser Neuregelung ist die Pflicht zur Verwendung elektronischer Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen, sogenannte B2B-Umsätze. Die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist mit der später gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung bestimmter Rechnungsangaben an die Verwaltung gebunden (Meldesystem).

E-Rechnung bedeutet, dass die Rechnung in einem strukturierten Format versendet und zugesandt werden muss. Zudem muss die Rechnung elektronisch übertragen werden. Die bisher häufig verwendete Papier- oder PDF-Rechnung hat dann ausgedient.

Ausnahmen von der E-Rechnung gelten jedoch für steuerfreie Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, Rechnungen unter 250 Euro (sog. Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweise.

Die Neuregelung zum 1. Januar 2025 stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. Es geht darum, die Prozesse zur Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen auf verschiedenen Ebenen zu digitalisieren. Auch die steuerlichen Regelungen müssen an diese neuen Bedingungen angepasst werden, wobei der Inhalt einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gleich bleibt. Während der Einführungsphase werden Übergangsregelungen seitens der Finanzverwaltung berücksichtigt, um den Transformationsprozess angemessen zu begleiten. Vor allem kleine Unternehmen sollen länger Zeit bekommen.

Hinweis: Alle Unternehmen müssen ab 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen anzunehmen. Dies kann beispielsweise durch Versenden einer E-Mail, durch Bereitstellen der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder einem Download über ein (Kunden-) Portal erfolgen.

Rechtslage bis zum 31. Dezember 2024

Bisher war es möglich, vor allem Papierrechnungen und daneben auch elektronische Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers auszustellen. Bis zum 31. Dezember 2024 wird eine elektronische Rechnung als solche betrachtet, wenn sie in einem elektronischen Format erstellt und empfangen wird, wie z. B. als PDF-Dokument oder per E-Mail mit den erforderlichen Rechnungsinformationen gemäß § 14 UStG in der bisherigen Fassung.

Diese genannten Formate für elektronische Rechnungen werden in Zukunft bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen nur noch für bestimmte Übergangszeiträume erlaubt sein.

Neuregelung der Rechnungsarten ab dem 1. Januar 2025

Elektronische Rechnung (E-Rechnung)

Ab dem 1. Januar 2025 wird der Begriff der elektronischen Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG neu definiert. Eine E-Rechnung liegt zukünftig nur dann vor, wenn sie in einem strukturierten Format erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Das strukturierte elektronische Format

- muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen oder
- kann zwischen Rechnungsausteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Es ist wichtig, dass das Format alle erforderlichen Angaben gemäß des Umsatzsteuergesetzes korrekt extrahieren und in einem kompatiblen Format darstellen kann (EN 16931).

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen zudem gewährleistet sein. Bei der Übermittlung einer E-Rechnung kann eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein zulässiges EDI-Verfahren verwendet werden. In diesem Fall gelten die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet. Beides kann aber auch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden.

Die Lesbarkeit bezieht sich darauf, dass die z. B. XML-Datei maschinell lesbar sein muss. Daher ist es nicht notwendig ein zusätzliches für den Menschen lesbares Dokument zu erstellen., z. B. in einem hybriden Format oder zusätzliches PDF-Dokument. Die Übermittlung eines solchen Dokuments ist jedoch optional möglich.

Hinweis:

Das bisher häufig verwendete Papierformat oder Rechnungen umgewandelt als PDF hat somit nach und nach ausgedient.

Sonstige Rechnungen

Ab dem 1. Januar 2025 gelten als sonstige Rechnungen alle Rechnungen in Papierform oder in anderen elektronischen Formaten, wie z. B. nicht strukturierte elektronische Dateien wie JPEG- oder einfache PDF-Dateien. Des Weiteren entsprechen die Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß § 14 Abs.1 Satz 6 UStG.

Hinweis

Ab 2025 stellt eine per E-Mail übermittelte PDF-Datei keine elektronische Rechnung mehr dar. PDF-Rechnungen sind rein bildhafte Rechnungen. Die E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Die bisherigen Formate, die insbesondere für die Abrechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern bisher verwendet werden, wie XRechnung oder ZUGFeRD, entsprechen diesem Format.

Als „sonstige Rechnung“ sind elektronische Rechnungen oder elektronisch übermittelte Rechnungen zuzuordnen, die nicht den Anforderungen nach den unionsrechtlichen Vorgaben (CEN-Format EN 16931) entsprechen.

Diese sind spätestens ab 2028 im nationalen Rechnungsverkehr zwischen Unternehmen nicht mehr zulässig.

PDF	Portable Document Format für elektronischen Austausch	<ul style="list-style-type: none"> • nicht maschinell lesbar • kein strukturiertes Datenmodell zur elektronischen automatisierten Weiterverarbeitung 	entspricht nicht der europäischen Norm 16931 keine E-Rechnung
ZUGFeRD 2.0	Hybrides Datenformat Strukturierte XML-Datei zur elektronischen Weiterverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • maschinell lesbar • automatisierte Weiterverarbeitung • Sichtbeleg zur visuellen Darstellung 	entspricht der europäischen Norm 16931 E-Rechnung
XRechnung	Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber	<ul style="list-style-type: none"> • maschinell lesbar • automatisierte Weiterverarbeitung • kein Sichtbeleg 	entspricht der europäischen Norm 16931 E-Rechnung
EDIFACT		<ul style="list-style-type: none"> • maschinell lesbar • automatisierte Weiterverarbeitung • kein Sichtbeleg 	entspricht der europäischen Norm 16931 E-Rechnung

Welche Pflichten gelten?

Auch wenn sich mit der Einführung der E-Rechnung wichtige Dinge ab dem 1. Januar 2025 ändern, bleiben viele Regelungen unverändert.

Ein Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn der Umsatz gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 UStG nicht steuerfrei ist sowie

- für Leistungen an andere Unternehmen oder
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind.

Die Pflicht zur Rechnungserstellung gilt auch für Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken.

Zudem ist wichtig zu beachten, dass die Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung ausgestellt werden muss, unabhängig vom Format. Diese Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bleibt für sämtliche Rechnungen unverändert.

Die Hinweise zur Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit bleiben inhaltlich unverändert. Die inhaltlichen Vorgaben für die Rechnungsangaben bleiben ebenfalls unverändert. Des Weiteren besteht weiterhin die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Gutschrift über eine erhaltene Leistung abzurechnen

Hinweis

Im Info-Service Nr. 25 haben wir für Sie die wichtigsten Rechnungsangaben erörtert.

Hinweis zum Vorsteuerabzug

Die Anforderungen an die Inhalte der Rechnungen bleiben, unabhängig von der Art der ausgestellten Rechnung, zum 1. Januar 2025 unverändert. Daher muss, damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Hierfür müssen alle weiterhin notwendige inhaltlichen Voraussetzungen gemäß des § 14 Abs. 4 UStG in der Rechnung erfüllt sein.

Über das Jahressteuergesetz 2024 I wurde eine weitere Pflichtangabe zur Ausstellung von Rechnungen aufgenommen. Versteuert der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten, sogenannte Ist-Versteuerung, soll in der Rechnung auf die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten hingewiesen werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Änderung des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug notwendig, da Leistungsempfänger in diesen Fällen (Ist-Versteuerung des leistenden Unternehmers) den Vorsteuerabzug erst dann erhalten wird, wenn er die Zahlung auch tatsächlich geleistet hat. Die neue Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG wird entsprechend auch für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise umgesetzt. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2028.

Somit soll zukünftig nicht mehr möglich sein, den Vorsteuerabzug schon zu erhalten, auch wenn die Rechnung an den Rechnungssteller noch gar nicht bezahlt wurde.

Des Weiteren wird allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen konnte. Über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns hinaus braucht der Rechnungsempfänger keine weiteren Recherchen vorzunehmen. Fakten wie z. B. der mit diesem Rechnungsaussteller ausgeführte Vorjahresumsatz, die bekannte Größe des Rechnungsausstellers oder Kenntnisse aufgrund verbundener Unternehmensstrukturen sind aber zu berücksichtigen.

Hinweis

Durch die Neufassung des Gesetzes zur Ausstellung von Rechnungen von Unternehmen ist zukünftig zwischen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden.

Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung

Die Ausstellung der Rechnung auf Papier war bisher vorrangig. Für elektronische Rechnungen war bisher die Zustimmung notwendig. Jedoch ist dieser Vorrang für die papiergebundene Rechnung zum 1. Januar 2025 gestrichen worden.

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen muss ab 1. Januar 2025 eine E-Rechnung gemäß den Vorschriften des § 14 UStG ausgestellt werden. Sind beide Unternehmer im Inland ansässig bedarf die Ausstellung einer E-Rechnung nicht mehr der Zustimmung des Empfängers. Gleichzeitig setzt dies voraus, dass dieser die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schafft. Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland ansässig, besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. In diesen Fällen kann die Rechnung auf Papier oder mit Zustimmung des Empfängers in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden.

Ein Indiz für einen inländischen Unternehmer kann die Verwendung von der Umsatzsteueridentifikationsnummer oder, soweit vergeben, der Wirtschaft-Identifikationsnummer sein.

Bei Leistungen an Nichtunternehmer, also privaten Kunden als Endkunde, muss keine E-Rechnung ausgestellt werden.

Hinweis

Die Vorschriften zur Verwendung von E-Rechnungen gelten auch für die Ausstellung von Gutschriften, wenn die Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird. Es bleibt bei Gutschriften aber dabei, dass diese Art der Abrechnung vorher zwischen Leistendem und Leistungsempfänger vereinbart werden muss.

Des Weiteren gelten die Vorschriften von E-Rechnungen für Rechnungen

- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG),
- die von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellt werden,
- über Umsätze, die der Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG),
- über Reiseleistungen (§ 25 UStG) und
- über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) angewendet wird.
- Sie gelten auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirtschaft ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Hinweis

Dies gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Kleinunternehmer ist, Land oder Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze, z. B. Vermieter einer Wohnung, ausführt.

Ebenso gelten die Regelungen, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht der Verwendung einer E-Rechnung unterliegen, z. B. bei teilweise steuerpflichtigen, teilweise steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG.

Hinweis

Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV in Höhe von 250 Euro und Fahrausweise können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Hier ist keine E-Rechnung notwendig.

Hinweis

Mit einer Änderung in § 34a UStDV soll geregelt werden, dass Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG über von ihnen erbrachte Leistungen eine vereinfachte Rechnung stellen können. Zudem soll klargestellt werden, dass Kleinunternehmer auch über die Übergangsregelungen zur E-Rechnung hinaus nicht verpflichtet sind, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung auszustellen. Stattdessen sollen sie ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt, ausstellen können. Die Anpassung ist noch nicht beschlossen. Dies soll voraussichtlich am 22.11.2024 durch den Bundesrat erfolgen.

Nichtannahme durch Rechnungsempfänger

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch nicht dazu in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller. Die umsatzsteuerlichen Pflichten des Rechnungsstellers gelten in diesem Fall als erfüllt, auch wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat, z. B. anhand eines Sendeprotokolls.

Entspricht ein übersandter Datensatz nicht den Anforderungen an eine E-Rechnung, kann der zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Rechnung vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Verträge als Rechnung

Dem Grunde nach können auch ab 2025 Verträge als Rechnung gelten. Bei z. B. Mietverhältnissen ist es ausreichend, wenn für den Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, oder es sich klar aus dem sonstigen Inhalt ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Vor dem 1. Januar 2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern, z. B. bei einer Mieterhöhung.

Hinweis

Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen

Wenn ein Unternehmer eine Endrechnung für eine erbrachte Leistung erstellt, muss er die Beträge abziehen, die er bereits vor der Leistungserbringung erhalten hat, sogenannte Entgelte oder Teilentgelte.

Auch die darauf entfallenden Steuerbeträge müssen abgezogen werden, sofern für diese Beträge bereits Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt wurden.

Die genannten Regelungen basieren auf § 14 Absatz 5 Satz 2 UStG und den entsprechenden Abschnitten des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (14.8 Absatz 7 – 10 sowie Absatz 11 UStAE). Anstelle einer Endrechnung kann auch eine Restrechnung ausgestellt werden, die die noch offenen Beträge abbildet.

Zusammengefasst bedeutet das, dass bei der Erstellung einer Endrechnung bereits vereinnahmte Beträge und die dazugehörige Umsatzsteuer abgezogen werden müssen, wenn dafür bereits Rechnungen vorliegen.

Momentan können die Anforderungen an eine Endrechnung nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die notwendigen Informationen nicht in der geforderten Form bereitgestellt werden können.

In Fällen, in denen die Anforderungen an eine Endrechnung nicht erfüllt werden können, wird empfohlen, stattdessen eine Restrechnung auszustellen. Eine Restrechnung ist eine Rechnung, die die noch offenen Beträge abbildet.

Es wird aber vor dem Hintergrund der noch bestehenden technischen Einschränkungen nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31. Dezember 2027 als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung ein Anhang als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist. Der gesonderte Versand einer besonderen Zusammenstellung ist bei einer E-Rechnung hingegen nicht möglich.

Rechnungskorrekturen

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Welche Formate sind zulässig?

E-Rechnungen können in verschiedenen elektronischen Formaten erstellt werden, entweder strukturiert oder hybrid. Das elektronische Format muss sicherstellen, dass alle erforderlichen Rechnungsinformationen gemäß § 14 Abs. 4 UStG elektronisch übermittelt und gelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Rechnungsformaten gemäß der Norm EN 16931 ist immer erlaubt. Unter bestimmten Bedingungen können auch andere Rechnungsformate verwendet werden, wie z. B. das EDI-Verfahren gemäß der Empfehlung 94/820/EG der Kommission. Die Entscheidung über das verwendete Format ist eine zivilrechtliche Frage, die zwischen den Vertragsparteien geklärt werden muss.

Beispiele für zulässige Formate in Deutschland

Rechnungen im XStandard und im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 sind strukturierte elektronische Rechnungen, die den europäischen Normen entsprechen. Ab dem 31. Dezember 2024 erfüllen Rechnungen in diesen Formaten die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für E-Rechnungen.

Beispiele für zulässige europäische elektronische Rechnungsformate

Die Verwendung von elektronischen Rechnungsformaten ist nicht nur auf nationale Formate beschränkt, solange sie den europäischen Standards entsprechen. Für die elektronische Abrechnung von inländischen B2B-Umsätzen können auch andere europäische Rechnungsformate wie FatturaPA (Italien) oder Factur-X (Frankreich) verwendet werden.

Hybride Formate

Neben rein strukturierten E-Rechnungen gibt es auch hybride Rechnungsformate, die sowohl strukturierte Daten (z. B. XML-Datei) als auch menschenlesbare Daten (z. B. PDF-Dokument) enthalten. Ein Beispiel für ein hybrides Format ist ZUGFeRD. Ab Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine E-Rechnung. Strukturierte Rechnungsdaten sind normalerweise nicht menschenlesbar und müssen konvertiert werden. Früher wurde die Lesbarkeit einer Rechnung für das menschliche Auge betont, aber mit der Einführung der obligatorischen E-Rechnung muss die Datei nun maschinenlesbar sein. Bei einem hybriden Format haben die strukturierten Rechnungsdaten Vorrang vor den anderen Informationen. Die Zulässigkeit eines hybriden Formats bleibt jedoch bestehen.

Wenn der Bildteil einer Rechnung keine abweichenden Angaben im Vergleich zum strukturierten Teil enthält, gilt der Bildteil als identische Kopie. Enthält der Bildteil jedoch abweichende Angaben (z. B. durch Manipulationen wie eine andere Leistungsbeschreibung oder einen anderen Umsatzsteuerbetrag), könnte er als separate Rechnung betrachtet werden, für die die Voraussetzungen gemäß § 14c UStG geprüft werden müssen.

Andere Formate

Eine E-Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden und damit von den Vorgaben der Norm EN 16931 abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Diese Regelung ermöglicht auch die Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z. B. EDI-Verfahren wie EDIFACT).

In diesem Zusammenhang bedeutet „interoperabel“, dass die erforderlichen umsatzsteuerlichen Informationen aus der Ursprungsdatei ohne Informationsverlust in das Zielformat gemäß der Norm EN 16931 umgewandelt werden können. Es liegt ein Informationsverlust vor, wenn sich der Inhalt oder die Bedeutung einer Information ändert oder nicht mehr erkennbar ist.

Aufbewahrung

Für elektronische Rechnungen gelten grundsätzlich dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierrechnungen. Auch die E-Rechnungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlich übersandten Dokument, z. B. Bildteil einer hybriden Rechnung, Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Welche Übergangsregelungen gelten?

Ab 1. Januar 2025 wird jedes Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen **empfangen** zu können.

Für die verpflichtende elektronische Rechnungsausstellung bestehen Übergangsfristen nach § 27 Abs. 38 UStG.

Zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 können grundsätzlich Umsätze, die ausgeführt werden, weiterhin mit einer „sonstigen Rechnung“ abgerechnet werden, selbst wenn verpflichtend eine E-Rechnung erstellt werden müsste. Dies ist eine allgemeine Übergangsfrist für alle Unternehmen. Dies gilt nur, wenn die Rechnung bis zum 31. Dezember 2026 übermittelt wird. Wird mit einer anderen unstrukturierten elektronischen Rechnung (z. B. PDF) abgerechnet, ist wie bisher die Zustimmung des Rechnungsempfängers notwendig. Bei der Abrechnung auf Papier bedarf es keiner Zustimmung.

Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Jahr 2026 nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, wird diese Ausnahmeregelung für Umsätze, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2027 ausgeführt werden, bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Somit können kleine Unternehmer noch ein Jahr länger sonstige Rechnungen statt E-Rechnungen ausstellen. Wird mit

einer anderen unstrukturierten elektronischen Rechnung abgerechnet, ist ebenfalls die Zustimmung des Rechnungsempfängers notwendig.

Hinweis

Nach der bisherigen Regelung bleibt die Verpflichtung des Rechnungsempfängers aber bestehen, eine elektronische Rechnung entgegenzunehmen. Dies betrifft auch kleine Unternehmen und Rechnungen, die ab dem 1. Januar 2025 ausgestellt werden.

Soweit ein Unternehmer das EDI-Verfahren anwendet, wird weiterhin ermöglicht, dass bei einem zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2027 ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31. Dezember 2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung im EDI-Verfahren ausgestellt werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Empfängers.

1. Januar 2025	Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Im Jahr 2025 und 2026 dürfen noch Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Formate, wie PDFs und JPEGs, dürfen nur mit Einwilligung des Empfängers versendet werden. Jedes Unternehmen muss E-Rechnungen empfangen können.
1. Januar 2027	Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von 800.000 Euro müssen E-Rechnungen an Unternehmen versenden. Unternehmen mit Umsätzen im Vorjahr unter 800.000 Euro dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier oder PDF) versenden. EDI-Rechnungen dürfen unverändert eingesetzt werden.
1. Januar 2028	Alle Unternehmen müssen an andere Unternehmen E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an gesetzliche Bestimmungen angepasst werden.

7 wesentliche Punkte für die Einführung der E-Rechnung

1. Ab 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen, unabhängig der Größe, in der Lage sein, elektronische Rechnungen als strukturierten Datensatz bei inländischen Leistungen zwischen Unternehmen aus dem Inland **entgegenzunehmen**.
2. Ab dem 1. Januar 2028 müssen alle Unternehmen, unabhängig der Größe, für Leistungen an andere inländische Unternehmen eine elektronische Rechnung als strukturierten Datensatz **ausstellen**.
3. Die E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.
4. Die Anforderungen an eine E-Rechnung legt die EU-Norm gemäß Richtlinie 2014/55/EU fest.

5. Eine PDF-Rechnung ist keine E-Rechnung, sondern lediglich eine sonstige Rechnung, die noch in den Jahren 2025 und 2026 möglich ist und ab 2027 lediglich für Unternehmen mit Umsätzen unter 800.000 Euro im Vorjahr.
6. Papierrechnungen sind spätestens ab 2028 unzulässig.
7. Es gelten Übergangsregelungen für den Empfang und die Ausstellung der E-Rechnung in den Jahren 2025 bis einschließlich 2027.